

**Bebauungsplan Nr. 181 " Windhagen Siedlungsentwicklung-West" / 5. Änderung (vereinfachtes Verfahren); Beschluss des Abwägungsergebnisses und Satzungsbeschluss****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
06.02.2018	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Rat der Stadt beschließt das in der Anlage 1a dargestellte Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Stellungnahme.
2. Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen Siedlungsentwicklung-West“, bestehend aus einer Planzeichnung, wird gemäß § 2 (1) i.V.m. § 10 und § 13 BauGB sowie § 7 GO NRW als Satzung beschlossen. Dieser Satzung wird die Begründung vom (Datum des Ratsbeschlusses) beigelegt.

**Begründung:**

Die Entwicklungsgesellschaft Gummersbach GmbH hat vorgeschlagen, für die Anbindung des im Plangebiet liegenden Grundstückes eine weitere Planstr. an die Straße „Zur Erzgrube“ im Bebauungsplan festzusetzen. Hierdurch soll das Grundstück an einer topographisch günstigen Stelle angebunden werden.

Die 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 181 „Windhagen Siedlungsentwicklung-West“ hat in der Zeit vom 25.10.2017 bis 27.11.2017 (einschließlich) im Rahmen der Offenlage ausgegangen. Die Nachbargemeinden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.10.2017 beteiligt.

Im Rahmen der Offenlage ist nachfolgende Stellungnahme vorgetragen worden:

1. Oberbergischer Kreis, Schreiben vom 27.11.2017 (Anlage 1)

Der Oberbergische Kreis weist auf die Belange des Artenschutzes hin und empfiehlt eventuell notwendige Gehölzfällungen und Rodungen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten durchzuführen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht weist der Oberbergische Kreis darauf hin, dass im Planbereich für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) im Oberboden überschritten werden. Um Flächen auf denen die Vorsorgewerte bislang nicht überschritten wurden vor Schadstoffeinträgen zu schützen, wird der Verbleib des Oberbodens, welcher im Rahmen der Baumaßnahmen abgeschoben und ausgehoben wird, auf den Grundstücken im Plangebiet empfohlen.

Der Oberbergische Kreis weist ebenfalls darauf hin, dass die im Plangebiet vorkommenden Böden gemäß den Vorschlägen der Unteren Bodenbehörde der Kategorie I entsprechen. Er empfiehlt daher als Ausgleich für die Inanspruchnahme, die in den Vorschlägen aufgeführten Ausgleichsmaßnahmen zu beachten.

Ergebnis der Prüfung:  
Die Hinweise werden gemäß Anlage 1a zur Kenntnis genommen.

**Anlage/n:**

Anlage 1: Stellungnahme Oberbergischer Kreis 27.11.2017  
Anlage 1a: Abwägung Oberbergischer Kreis  
Anlage 2: Übersichtsplan